

Dr. Pelhak verabschiedet

Mit dem Ehrenteller des Landwirtschaftsministeriums hat Staatsminister Josef Miller den langjährigen Leiter des Referats „EG-Recht, Verfassungsrecht, Rechtsangelegenheiten der Agrarpolitik, Tierzucht, Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz, Naturschutzrecht“, Leitenden Ministerialrat Dr. Jürgen Pelhak, aus dem aktiven Dienst verabschiedet. Mit Engagement und hoher Fachkompetenz habe der deutschlandweit als „Tierzuchtrechtler“ bekannte Jurist fast 37 Jahre lang das Agrarrecht entscheidend mitgeprägt. In seiner Laudatio lobte der Minister auch die Rolle Pelhaks bei der agrarischen Förderung. Auch das neue Bayerische Agrarwirtschaftsgesetz trage seine juristische Handschrift.



Dr. Jürgen Pelhak prägte das Agrarrecht. Foto: StimLF

2. Das gescheiterte Verlöbnis

Die Freundin des zukünftigen Hofübernehmers verbringt jede freie Minute auf dem Betrieb und arbeitet tatkräftig mit. Nach Jahren scheitert die Beziehung. Da keine Ehe zustande gekommen ist, kann die ehemalige Lebenspartnerin keine eherechtlichen Ansprüche, wie Zugewinnausgleich und Versorgungsausgleich geltend machen. Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder Verlobte sind einander nicht kraft Gesetz unterhaltspflichtig. Etwas anderes gilt eingeschränkt nur dann, wenn aus der Beziehung ein Kind hervorgeht.

Ähnlich wie der enttäuschte Hofübernehmer hat auch die Verlobte einen Arbeitslohnanspruch gegenüber den Hofübergebern (zum Beispiel den Schwiegereltern in spe). Was ist aber, wenn der Betrieb schon übergeben wurde und die Verlobte oder Freundin (oder Lebenspartner) im Betrieb mitarbeitet?

Einen konkludent abgeschlossenen Arbeitsvertrag wie beim enttäuschten Hoferben nimmt hier die Rechtsprechung eher nicht an, insbesondere dann nicht, wenn sich die Tätigkeit darauf beschränkt, für den anderen Partner den Haushalt zu führen und die gemeinsamen Kinder zu betreuen. Etwas anderes kann dann gelten, wenn die Tätigkeit nach Art und Dauer über das hinausgeht, was notwendig ist, den gemeinsamen Lebensstandard zu sichern, und allein dem Betriebsinhaber wirtschaftlich zugute kommt.

Zu denken ist auch an die Annahme einer stillschweigend vereinbarten Innengesellschaft zwischen den beiden Partnern. Eine solche Innengesellschaft ist anzunehmen, wenn sich die beiden Partner einig sind, einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen (zum Beispiel den Aufbau des Betriebes), der über den typischen Rahmen der nichtehelichen Gemeinschaft hinausgeht, und ihnen die Erträge oder die geschaffenen Werte gemeinschaftlich zustehen sollen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine selbstständige und gleichberechtigte Tätigkeit der Partner vorliegt.

Ausgleichsanspruch bei Innengesellschaft

Endet die nichteheliche Lebensgemeinschaft und verbleibt so der Betrieb bei einem Partner, so hat der andere Partner einen gesellschaftsrechtlichen Ausgleichsanspruch. Es ist daher für den Stichtag der Beendigung der Zusammenarbeit der Vermögenswert festzustellen und der entsprechende Anteil an den scheidenden Partner ausbezahlen.

Aber auch wenn weder arbeits- noch gesellschaftsrechtliche Ansprüche bestehen, verbleiben mit-



Verlobte sind nicht rechtlos. Foto: Begsteiger

unter sogenannte bereicherungsrechtliche Ansprüche. Zum Beispiel, wenn ein Partner durch Einsatz seiner Arbeitskraft oder durch finanzielle Zuwendungen beim Bau eines Hauses auf dem Grundstück des anderen Partners mitgeholfen hat und diese Mithilfe in der Erwartung erfolgte, dort anschließend gemeinsam zu wohnen.

Problematisch wird es dann, wenn die Trennung erst nach längerer Zeit erfolgt und man gemeinsam in dem Haus gewohnt hat. Hier kommt es auf das Verhältnis von eingesetzter Leistung zu erreichtem Zweck (Dauer der Wohnungsnutzung) an.

Gerade wenn Geldzuwendungen an einen Partner, etwa zum Zwecke einer Hausfinanzierung oder dergleichen, erbracht werden, ist es allemal besser, dies ausdrücklich als Darlehenshingabe zu regeln.

3. Die enttäuschte Ehefrau

Die Eheleute haben über lange Zeit den Betrieb gemeinsam geführt. Die Ehefrau hat sich vorwiegend um den Betriebszweig „Urlaub auf dem Bauernhof“ gekümmert. Aus steuerlichen Gründen ist dafür in der Buchhaltung eine Vergütung für die Ehefrau in Höhe des Steuerfreibetrages für geringfügig Beschäftigte ausgewiesen. Tatsächlich sind aber keine Gelder geflossen.

Mitarbeitende Familienangehörige sind zwar, wenn und soweit sie auf familienrechtlicher Grundlage Arbeitsleistungen im Haushalt und im Geschäft des Ehepartners erbringen, in der Regel wegen des Fehlens eines die persönliche Abhängigkeit begründenden Arbeitsvertrages keine Arbeitnehmer. Dies schließt jedoch nicht aus, dass auch mit einem Ehepartner, ungeachtet der allgemeinen familienrechtlichen Grundlage, ein Arbeitsverhältnis begründet wird.

Wenn tatsächlich eine entsprechende Arbeitsleistung erbracht wird und hierfür eine Vergütung vereinbart ist, so wird man in aller Regel von einem Arbeitsverhältnis mit Lohnanspruch ausgehen können, auch wenn bislang tatsächlich über Jahre hinweg kein Lohn ausbezahlt wurde. Ist ein solches Arbeitsverhältnis begründet worden, hat der mitarbeitende Ehepartner für seine arbeitsvertragliche Arbeitsleistung Anspruch auf Auszahlung eines gesonderten vom gegenseitigen Familienunterhalt unabhängigen und ihm frei zur Verfügung stehenden Vergütung.

Arbeitsverhältnis auch ohne Lohnzahlung

Die Ehefrau kann daher auch nachträglich den vereinbarten Arbeitslohn geltend machen. Sie braucht sich darauf nicht einmal das anrechnen zu lassen, was sie zum

Beispiel sonst überobligatorisch erhalten hat, zum Beispiel Zahlungen auf eine eigene Lebensversicherung aus dem Betrieb etc. (LAG Schleswig-Holstein, vom 30. 8. 2006, Az. 3 Sa 156/06).

Aber auch wenn kein vereinbartes Arbeitsverhältnis vorliegt, sind auch unter Ehegatten gesellschaftsrechtliche Ausgleichsansprüche bei einer konkludent zustande gekommenen Ehegatten-Innengesellschaft möglich (siehe oben).

Leben die Ehegatten allerdings im gesetzlichen Güterstand der Zu-



Wenn Ehen scheitern, hat die Frau Ansprüche aufgrund der erbrachten Arbeitsleistung. Foto: Imago

gewinngemeinschaft, so ist dies ein gewichtiges Indiz gegen eine stillschweigend vereinbarte Innengesellschaft. Hier erfolgt auch ein Ausgleich des Zugewinns im Falle einer Scheidung. Die Abgrenzung ist mitunter schwierig.

Josef Deuringer
Rechtsanwalt, Augsburg